

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen 2017/ 2018 Arba Gewürze GmbH

Allgemeines

- 1.1. Die Arba Gewürze GmbH, beliefert ausschließlich Unternehmen im Sinne von § 14 BGB - im Nachfolgenden Käufer genannt - aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einkaufsbedingungen der Käufer gelten nur insoweit, als diese den Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht widersprechen.
- 1.2. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Lieferungen und Verkäufe, ohne dass es einer nochmaligen Übersendung der Bedingungen oder eines nochmaligen Hinweises bedarf. Die Bedingungen werden in der jeweils aktuellen Fassung auf Nachfrage sofort per Post, Fax oder E-Mail zur Verfügung gestellt.

Preise, Aufschläge und Abnahmemengen

- 2.1. Die Preise verstehen sich - soweit nichts anderes angegeben - in EURO pro Kilogramm einheitlich wenn nicht anders vereinbart ab Werk einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und je nach Vereinbarung Transportkosten zum Zeitpunkt der Lieferung. Bestellungen des Käufers, die nicht aufgrund eines Angebotes erfolgen, kann Arba Gewürze GmbH binnen 7 Tagen ab Zugang schriftlich oder durch Warenlieferung annehmen.
- 2.2. Preisvereinbarungen für Gewürze und Zusatzstoffe ohne Vereinbarungen einer bestimmten Abnahmemenge gelten für eine Abnahmemenge von mindestens XXXXXXXX Kilogramm.
- 2.3. Arba Gewürze GmbH bleibt vorbehalten, Preise marktüblich anzupassen, wenn vereinbarte Mengen ohne Lieferdatum nicht binnen 3 Monaten ab Bestellung abverlangt werden.

Mustermaterial /einzelne Proben

- 3.1. Mustermaterial kann nur in normalen Abmessungen und Firmenüblichen Gewichten geliefert werden. Die Berechnung von Musterproben erfolgt nach Vereinbarung, anderenfalls nach billigem Ermessen.
- 3.2. Einzelne Proben werden nicht zurückgenommen.

Auftragsannahme und Lieferzeit

- 4.1. Alle angebotenen Preise, auch Preisangaben auf Mustermaterial sind bis zur ausdrücklichen Bestätigung durch Arba Gewürze unverbindlich. Nebenabreden oder etwaige besondere Abmachungen bedürfen der Textform.
- 4.2. Bestellungen des Käufers bedürfen der Textform.
- 4.3. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese bei oder nach Vertragsabschluss in Textform von Arba Gewürze bestätigt wurden.
- 4.4. Telefonische oder mündliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Lieferung

- 5.1. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Das Risiko des Untergangs für Rücksendungen trägt der Käufer, es sei denn, es liegt eine berechtigte Reklamation vor.
- 5.2. Transportart und Transportweg bestimmt Arba Gewürze GmbH nach billigem Ermessen.
- 5.3. Arba Gewürze GmbH berechtigt, Lieferungen in Teilsendungen zu erbringen.
- 5.4. Arba Gewürze GmbH kann selbst, aber auch durch Fremdfirmen die bestellten Waren liefern lassen.
- 5.5. Bei Fremdfirmenlieferung gelten die AGBs der Fremdfirmen wofür Arba Gewürze GmbH keine Haftung für Verzug und ähnliches übernimmt.

Zahlung

- 6.1. Rechnungen sind zahlbar innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels ohne Skonto. Die Vereinbarung eines Skontos bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Skonto wird nur bei Einräumung eines Rabattes nur auf den nach Abzug des Rabattes verbleibenden Nettobetrag gewährt. Werbemittel und jegliches Mustermaterial sind netto zahlbar.
- 6.2. Zahlungen können nur auf das Geschäftskonto von Arba Gewürze GmbH erfolgen wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Handelsvertreter und Verkäufer sind nicht zum Inkasso befugt.
- 6.3. Arba Gewürze GmbH ist berechtigt alle Forderungen von Käufern in Deutschland und Ländern der OECD zur Refinanzierung an die Coface Finanz GmbH abzutreten. Dem Käufer wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesem Fall können Zahlungen mit schuldbeitragender Wirkung nur an die Coface Finanz GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Käufer bei Vertragsabschluss mitgeteilt.
- 6.4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.
- 6.5. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 6.6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- 6.7. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss von UN Kaufrecht.
- 6.8. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- 6.9. Zahlungen die unter dem Factoring laufen sind mit schulbeitragender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindung der Coface Finanz GmbH, Isaac Fulda Straße 1 in 55124 Mainz, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtige und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung angetreten haben. Auch unser Vorbehaltungsrecht der gefactorten Rechnungen haben wir auf dieses Institut übertragen.

Eigentums vorbehalt, Rücktrittsrechte, Hemmung von Lieferpflichten

- 7.1. Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen, bedingten oder zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum der Arba Gewürze GmbH.
- 7.2. Der Käufer darf im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung die Ware weiterveräußern. Durch die Weiterveräußerung entstehende Kaufpreisforderungen werden hiermit an Arba Gewürze GmbH bis zur Höhe des Kaufpreises abgetreten. Der Käufer ist berechtigt und verpflichtet, die an Arba Gewürze GmbH abgetretenen Forderungen einzuziehen. Arba Gewürze ist berechtigt, diese Vollmacht zu widerrufen und die Abtretung dem Dritten anzuzeigen. Der Käufer hat Arba Gewürze GmbH Name und Anschrift des Dritten auf Anforderung unverzüglich anzugeben. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat der Käufer auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und die im Eigentum der Arba Gewürze GmbH stehende Ware als solche zu kennzeichnen. Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, durch die Vorbehaltseigentum betroffen ist, hat der Käufer Arba Gewürze GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
- 7.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern, sofern die Bezahlung nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt. Der Abschluss der Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.4. Arba Gewürze kann von allen Verträgen mit einem Käufer zurücktreten, wenn der Käufer seine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verletzt oder falsche Angabe über seine Kreditwürdigkeit macht.
- 7.5. Leistungseinschränkungen durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten Dauer.
- 7.5 Nicht vorhersehbare dauerhafte Leistungshindernisse, die Arba Gewürze nicht zu vertreten hat und durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwinden sind, berechtigen Arba Gewürze GmbH zum Rücktritt vom Vertrag.

Verwendung gekaufter Ware, Vertragsstrafe

Der Käufer ist nur zum Verkauf und zur üblichen Verwendung der Ware berechtigt. Der Nachdruck gekaufter Gewürze und Zusatzstoffe, die Herstellung von Gewürzen und Zusatzstoffen unter Verwendung des Geschmacksmusters von Arba Gewürze GmbH die Nachahmung eines solchen ohne Zustimmung von Arba Gewürze GmbH ist verboten. Für jede Charge Gewürze, die ohne Zustimmung von Arba Gewürze GmbH in den Handel gelangt, wird eine Vertragsstrafe von 25.000 € fällig. Dem Käufer bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass Arba Gewürze GmbH ein geringerer Schaden entstanden ist.

9. Beanstandungen

- 9.1. Offensichtliche Schäden an Verpackung und Ware, Nichtübereinstimmung der Ware mit dem Lieferschein und den der Bestellung zu Grunde liegenden Artikelnummer oder Artikelbezeichnungen sowie Mengendifferenzen hat der Abnehmer unverzüglich nach Wareneingang anzuzeigen und gegebenenfalls dem Frachtführer mitzuteilen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Im Übrigen sind Mängel einer Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, unter Angabe einer nachvollziehbaren Fehlerbeschreibung in Textform anzuzeigen. Sofern die Ware schon verarbeitet wurde, sind zumindest beispielhafte Abschnitte der Ware zu übersenden, die den Mangel beweisen. Nach Möglichkeit sind auch anschauliche Fotos per Post zu übersenden. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 1 Arbeitstage nach Erkennen des Mangels anzuzeigen. Anderenfalls sind durch den Mangel bedingte Ansprüche ausgeschlossen.
- 9.2. Bei der Herstellung von Gewürzmischungen können geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe, Geruch, Volumen, Reinheit und Konsistenz auftreten. Diese stellen keinen Mangel der Ware dar. Das Maß und Gewicht der einzelnen Waren kann Abweichungen von $\pm 3\%$ aufweisen, ohne dass dies einen Mangel begründet.
- 9.3. Das Recht des Käufers auf Nacherfüllung ist zunächst auf Nachlieferung begrenzt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.

10. Ausschluss und Begrenzung von Schadensersatzansprüchen, Haftungsbegrenzung

- 10.1 Die Haftung von Arba Gewürze GmbH für Schäden ist der Höhe nach begrenzt auf den üblichen, nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden.
- 10.2 Die Haftung für Erfüllungsgehilfen der Arba Gewürze GmbH ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Kardinalpflichten des Vertrages, Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder seiner Erfüllungsgehilfen verletzt werden. Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.
- 10.3 Die Haftung für Mängel, die aufgrund von äußeren Einflüssen und Einflüssen, die Arba Gewürze GmbH nicht zu vertreten hat, eintreten, z. B. durch unsachgemäße Verarbeitung, Lagerung oder Beförderung, unterlassene Prüfung der Ware vor Verarbeitung auf Qualitäts- oder Geschmacksunterschiede ist ausgeschlossen. Ansprüche infolge von Verschleiß und üblicher Abnutzung sind ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Arba Gewürze GmbH nicht. Schadensersatzansprüche gemäß den §§ 280 Abs. 2, 286 BGB sind der absoluten Höhe nach auf 10 % des Netto-Kaufpreises begrenzt. Lieferungen ins Ausland erfolgen stets auf Kosten und auf Gefahr des Kunden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 11.1. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie ausländisches Recht findet keine Anwendung.
- 11.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Berlin. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat Erfüllungsort für Zahlungen an Arba Gewürze ist Berlin. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Mainz

Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen von Verträgen zwischen Arba Gewürze und dem Käufer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Arba Gewürze GmbH kann eine unwirksame Bestimmung durch diejenige zulässige Regelung ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitest gehenden erreicht.